

## **Pressemitteilung**

vom 16. Juni 2006

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

### **Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts für Opfer sowjetischer Militärtribunalurteile in der sowjetischen Besatzungszeit am 29. Juni 2006 erwartet**

Eigentlich geht es nur um Rückgabeansprüche auf ein kleines Wochenendhäuschen in Berlin Rahnsdorf. Die damit verbundenen Rechtsfragen aber sind von grundsätzlicher Bedeutung. Das hatte das Verwaltungsgericht Berlin bereits in seinem Urteil vom 09. November 2005 – VG 25 A 37.01 – festgestellt und mit dieser Begründung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. In nur etwa ein Prozent aller Fälle lassen Verwaltungsgerichte die Revisionen zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung selbst zu. In den anderen Fällen müssen sich die Kläger schon die Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht erstreiten. Nun wird der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig am 29. Juni 2006 um 10:00 Uhr verhandeln und die Sache wohl noch am gleichen Tage entscheiden.

In dem Verfahren geht es um die rechtliche Behandlung von Rückgabeansprüchen der Erben derjenigen Eigentümer, die in der sowjetischen Besatzungszeit durch sowjetische Militärtribunale zu hohen Haft - und in vielen Fällen auch zur Todesstrafe sowie zum Einzug ihres gesamten Vermögens verurteilt wurden. Bereits seit 1999 ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass die Erben solcher Verurteilungsoffer grundsätzlich Rückgabeansprüche haben sollen, wenn eine russische Rehabilitierungsentscheidung vorliegt. Dies gilt, obwohl die deutsche Rechtsprechung eigentlich davon ausgeht, dass normalerweise Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszeit, anders solche in der Zeit des Dritten Reichs und in der DDR keine Rückgabeansprüche auslösen. Das Bundesverfassungsgericht hatte auch bereits in seinem Beschluss vom 23. November 1999 – 1 Bvf 1/94 – klargestellt, dass die Rückgabe bei Vermögensentziehungen im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen von Eigentümern in der sowjetischen Besatzungszeit ein „besonders vordringliches

Gemeinwohlziel und ein zentrales Gebot der Gerechtigkeit“ ebenso darstellt, wie bei der Restitution der NS-Opfer. Die Situation sei in beiden Fallgruppen vergleichbar.

Die praktische Durchsetzung solcher Ansprüche aber gestaltet sich bis heute schwierig. In dem nun vom 7. Senat zu entscheidenden Fall war der Eigentümer des Wochenendhauses auch Inhaber einer Großküche gewesen und damit nach der kommunistischen Propaganda nach Ende des 2. Weltkrieges in der sowjetisch besetzten Zone als Industrieller und „Kapitalist“ einem Verbrecher gleichgestellt worden. Am 21. Februar 1946 verurteilte ihn ein Kriegstribunal der Garnison Berlin zur Erschießung und Einziehung des gesamten Vermögens. Am 03. April 1946 wurde er erschossen. Schriftliche Unterlagen, die beweisen, dass auch der durch das Urteil angeordnete Vermögensentzug vollstreckt wurde, sind bis heute nicht auffindbar. Möglicherweise liegen sie in verschlossenen russischen Archivbeständen. Vielleicht gab es aber auch gar keine schriftlichen Vollstreckungsanordnungen. Das Urteil des Kriegstribunals war auf Antrag der Erben bereits durch Revisionsentscheid des Gerichtskollegiums für Kriminaldelikte des Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation aufgrund Verhandlung vom 18. Oktober 1995 als grob rechtsstaatswidrig aufgehoben und das Verfahren wegen fehlenden Straftatbestandes eingestellt worden. Seither kämpfen die Erben nun um die Rückgabe des entzogenen Grundbesitzes bei deutschen Behörden und Gerichten.

Das Verwaltungsgericht Berlin war nun der Auffassung, die Erben müssten durch konkrete Unterlagen beweisen, dass das Urteil, nicht nur bezüglich der Todesstrafe, sondern auch soweit es die Vermögensentziehung aussprach, vollstreckt wurde. Zwar wurde der Familie jeder Zugang sowohl zum Betrieb als auch zu den Grundstücken des Erschossenen ab dem Tag seiner Abholung untersagt. Schriftliche Dokumente über die Vollstreckung der Eigentumsentziehung finden sich in diesem Fall, wie in den meisten anderen Fällen allerdings nicht. Das Verwaltungsgericht Berlin argumentierte nun, ohne den geforderten Beweis müsse es nach den vorliegenden Unterlagen davon ausgehen, dass sowohl die Großküche als auch das fragliche Wochenendgrundstück erst aufgrund des vom Magistrat von Berlin am 08. Februar 1949 später erlassenen „Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsbrecher und Naziaktivisten“ entzogen worden sei. Dieser spätere Vermögenszugriff möge zwar genauso unrechtmäßig wie die zuvor erfolgte Verurteilung gewesen sein, sei aber nicht direkt von der russischen Rehabilitierung umfasst, so dass Rückgabeansprüche nicht bestünden, weil es sich dann um eine von deutscher Seite vollzogene, „besatzungshoheitliche“ Enteignung handle.

Die hier eingelegte Revision trägt dagegen vor, die Erben seien nicht verpflichtet, neben der Vollstreckung des Todesurteils auch noch die Vollstreckung der im Urteil ausgesprochenen Vermögensentziehung zu beweisen. Die bisherige Rechtsprechung stelle nämlich bei der maßgeblichen Frage, welches der erste maßgebliche Enteignungszugriff war, bereits auf den Zeitpunkt ab, zu dem sich der Eigentümer entgültig aus der Verfügungsgewalt über das Grundstück verdrängt ansehen müsste. Dies, so argumentiert die Revision, sei bei sowjetischen Militärtribunalverurteilungen bereits am Tag der Verurteilung, bzw. zum Zeitpunkt der in der Regel sofort eintretenden Rechtskraft des Urteils der Fall. Ein durch ein sowjetisches Militärtribunal zum Tode und zur Einziehung seines Vermögens Verurteilter habe bei den damaligen Verhältnissen, in denen bekannt war, dass solche Urteile in jedem

Fall gnadenlos und schnell vollstreckt wurden schon am Tag der Verurteilung sowohl seinem sicheren Tod ins Auge blicken müssen, als auch davon ausgehen müssen, dass er niemals mehr über sein Eigentum würde verfügen können. Abgesehen davon, dass ein weiterer Beweis des Vermögensentzuges durch schriftliche Unterlagen in der Regel nach den damaligen Verhältnissen kaum möglich sei, könnten auch Hinweise auf ein späteres weiteres Enteignungsverfahren, etwa nach dem Einziehungsgesetz vom 08. Februar 1949 schon deswegen nicht als Wiederlegung des Urteilsvermögensentzugs herangezogen werden, weil sowjetische Militärtribunalurteile grundsätzlich geheim waren und nach den heutigen historischen Erkenntnissen in der Regel noch nicht einmal den deutschen Sequester- und Enteignungsbehörden bekannt waren. Wenn diese also nochmals einen formalen „Zweitzugriff“ auf die Grundstücke durchführten, dann oft nur aus Unkenntnis des Umstandes, dass das, dann i. d. R. herrenlose, Vermögen des Erschossenen bereits mit einer früheren Militärtribunalverurteilung entzogen worden war.

Der Ausgang des Verfahrens wird von erheblicher Relevanz für eine Vielzahl von Fällen sein. Derzeit wird davon ausgegangen, dass es in der sowjetischen Besatzungszeit ca. 40.000 sowjetische Militärtribunalverurteilungen gab, wobei nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen es auch zum Vermögensentzug kam. Nach bisherigen Erkenntnissen waren darunter 1.315 Todesurteile. Sollte sich die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Berlin beim Bundesverwaltungsgericht durchsetzen, so würde in fast allen dieser Fällen ein Rückgabebanspruch nicht bestehen, weil wegen der Geheimhaltung der Urteile sehr häufig zu einem „zweiten Vermögensentzug“ auf anderer Grundlage gekommen ist und sich die Vollstreckung eines Vermögensentzuges durch ein Militärurteil i. d. R. nicht beweisen lässt. Die Erben des Verurteilten hoffen nun, dass der 7. Senat eine Entscheidung trifft, die auch berücksichtigt, dass sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Rückgabewiedergutmachung bei Vermögensentziehungen mit schweren Menschenrechtsverletzungen auch in der sowjetischen Besatzungszeit als „besonders vordringliches Gemeinwohlziel“ darstellt.